

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 33/34 (1899)
Heft: 11

Artikel: Ueber einige aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Elektrotechnik
Autor: Densler, A.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-21318>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

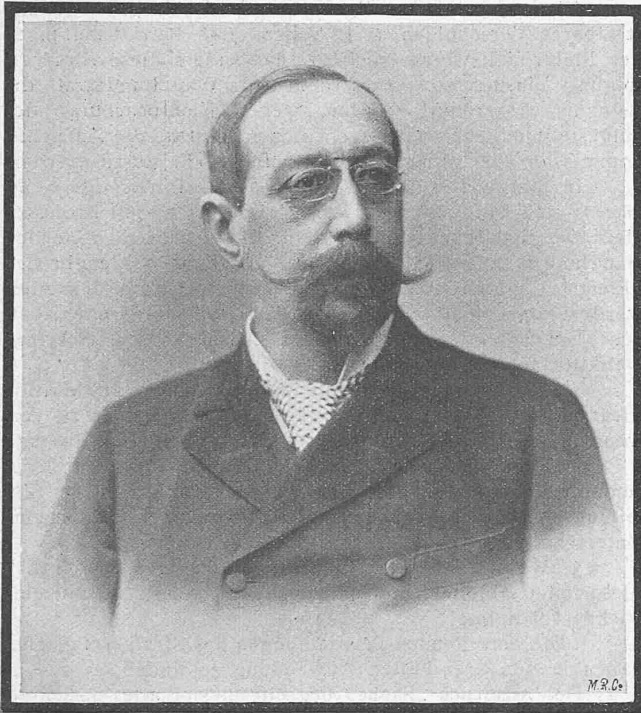
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 18.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Ueber einige aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Elektrotechnik. II. (Schluss.) — Der Wettbewerb für drei Strassenbrücken über das Flonthal in Lausanne. IV. (Schluss.) — Ueber die Ausführung des Riesenteleskops für die nächste Pariser Weltausstellung. — Miscellanea: Eidg. Bauten. Kunstgebäude in Zürich. Eidg. Polytechnikum. — Nekrologie: † Ernst Gaertner. † C. C. Ulrich. — Konkurrenzen: Bebauung des

Kaiserplatzes zu Kassel. — Preisausschreiben: Entwurf einer Vorrichtung zum Heben und Drehen von Zügen der Berliner elektrischen Hochbahn. — Korrespondenz: Der Wettbewerb für drei Strassenbrücken über das Flonthal in Lausanne. — Vereinsnachrichten: Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein. Gesellschaft ehemaliger Polytechniker: Stellenvermittlung.



BAURAT ERNST GAERTNER IN WIEN.

Mitglied der G. e. P.

Geboren 17. Januar 1841. — Gestorben 27. Februar 1899.

Ueber einige aktuelle Rechtsfragen aus dem Gebiete der Elektrotechnik.

Von Dr. A. Denzler in Zürich.

II. (Schluss.)

In seinem zweiten Postulat verlangt Professor Meili, dass den Starkstromanlagen das Expropriationsrecht einzuräumen sei und zwar:

1. Für die Einrichtungen zur Fortleitung und Verteilung der elektrischen Kraft, wie für das Ziehen von Drähten und Setzen von Stangen; für die Anbringung von Stützpunkten an Gebäuden; für das Aufstellen von Ueberführungs- und Kabeltürmen je mit Zugangsrecht zu denselben, event. für das Ausholzen in und längs den Waldungen.

2. Für die Anlage von Transformationsstationen mit ihrem Zubehör, während für den Bau der Kraftstation das Expropriationsrecht nicht zur Anwendung kommen soll.

Wenn das von der Expertenkommission aufgestellte Princip: die Starkstromanlagen sollen in Zukunft neben den Schwachstromanlagen nicht bloss geduldet, sondern ihrer hohen volkswirtschaftlichen Bedeutung wegen als gleichberechtigt betrachtet werden, — von den gesetzgebenden Behörden als richtig anerkannt wird, so genügt es zur Vermeidung von Kollisionen natürlich nicht mehr, nach der bisherigen Uebung auf Grund des Ausnahmegesetzes von 1889 die Starkstromleitungen einfach von einem bestimmten Tracé weg zu dekretieren, es der Starkstromunternehmung überlassend, den Versuch zu machen anderswo durchzukommen, sondern es muss ihr dann die Möglichkeit gegeben werden, dass sie wirklich ein anderes geeignetes Tracé wählen kann und das würde eben durch die Erteilung des Expropriationsrechtes erreicht.

Wesentlich ist, dass dieses Recht auch Gemeinden und Kantonen, sowie den Bahngesellschaften gegenüber angewendet werden kann, bei erstern zur Erlangung eines Durchlassrechtes für eine Leitung über das betreffende Gemeinde- bzw. Kantonsgebiet, bei letztern für die teilweise Benützung des Bahnterrains, soweit der Bahnbetrieb durch die Anwesenheit einer Starkstromleitung nicht gefährdet wird.

Auf die Anlage von Verteilungsleitungen im Innern einer Ortschaft, welche eine Konzession für Abgabe von elektrischer Energie in ihrem Gemeindegebiet nicht gewähren will, soll das Expropriationsrecht nicht anwendbar sein, sondern bloss auf Leitungen, welche zur Uebertragung von elektrischer Energie durch dieses Gebiet dienen; ebenso ist eine Einschränkung bezüglich der Expropriation des Grund und Bodens für die Kraftstation gerechtfertigt und zwar besonders mit Rücksicht auf die lokalen Baugesetze, welche die Errichtung von Maschinenhäusern in gewissen Quartieren verbieten.

Das Expropriationsgesetz soll je nach Bedürfnis die Erwerbung dinglicher Rechte oder die Enteignung von Grund und Boden erlauben.

Die Durchführung der Expropriation soll nach einem Verfahren geschehen, welches dem für Bahnexpropriationen üblichen ähnlich ist.

Ueber die Zweckmässigkeit des von der Starkstromunternehmung vorgeschlagenen Tracés der Leitung, für welche die Expropriation nachgesucht wird, entscheidet der Bundesrat auf Antrag des Starkstrominspektorates, event. der zweiten Instanz, einer ständigen (vom Bundesrat zu ernennenden) elektrotechnischen Kommission, in welcher der S. E. V. eine angemessene Vertretung erhalten soll.

Ob sich das vorgesehene Expropriationsverfahren nach der Meinung von Professor Meili auch auf die elektrischen Bahnen erstrecken soll, ist nicht recht klar, offenbar auch nicht notwendig, indem bis jetzt auch in solchen Kantonen, in denen noch nie die Expropriation für Starkstromleitungen im engeren Sinne bewilligt worden ist, das Expropriationsrecht für Eisenbahnen anstandslos auch für die zwangsweise Anbringung der Spanndrähte, Konsolen und Leitungsmasten für die elektrischen Bahnen geltend gemacht werden konnte.

Die dritte von Professor Meili aufgestellte These lautet:

„Es ist notwendig, in dieser Materie entweder eine absolute Verantwortlichkeit für Schädigungen auf Grund des Veranlassungsprinzips einzuführen oder jedenfalls eine weitgehende Haftpflicht der elektrischen Stark- und Schwachstrom-Anlagen und zwar sowohl bezüglich des Baues als des Betriebes zu statuieren. Ueberdies ist der Satz aufzustellen, dass Reglemente, Publikationen, Anschläge oder Vereinbarungen, welche die objektive Haftpflicht ausschliessen oder beschränken, ohne rechtliche Wirkung sind.“

Der Verfasser unterscheidet nach dem Vorgehen der juristischen Subkommission¹⁾ zwischen Unfällen, welche aus der Koexistenz mehrerer elektrischer Anlagen resultieren, und solchen, bei denen die Schädigungen von einer einzelnen bestimmten Installation herrühren.

Im letztern Falle ist das betreffende Elektrizitätswerk allein haftbar und zwar kommt Angestellten gegenüber die aus dem Fabrikgesetz sich ergebende Haftpflicht zur Anwendung, während für Schädigungen, welche Drittpersonen betreffen, bis jetzt das allgemeine Privatrecht massgebend ist.

Die elektrischen Bahnen befinden sich gegenüber andern Starkstromanlagen zur Zeit insofern in einer Ausnahmestellung, als für sie bereits die Haftpflicht auf Grund des Eisenbahnrechtes festgestellt ist, sowohl gegenüber Angestellten als Drittpersonen.

Es bedeutet dies eine wesentliche Verschärfung und veranlasst die Frage, welches Recht für diejenigen Fälle

¹⁾ Die Gesamtkommission der elektrotechnischen Experten teilte sich in vier Subkommissionen, nämlich in eine technische, eine juristische, eine Inspektorats- und eine statistische Sektion.

zur Anwendung kommen soll, in denen sich ein und dieselbe Starkstromunternehmung mit elektrischer Beleuchtung, Kraftabgabe und Trambetrieb gleichzeitig befasst, wie dies ja vielfach vorkommt. Professor Meili schlägt in dieser Beziehung vor, die Sache einfach in der Weise zu vereinheitlichen, dass zukünftig die Grundsätze der Haftpflicht der Eisenbahnen auf alle Starkstrom- und auch auf die Schwachstrom-Anlagen anzuwenden seien; im speziellen wünscht er:

1. dass die Inhaber elektrischer Stark- oder Schwachstrom-Anlagen für alle Schädigungen, welche an Personen oder Sachen beim Bau oder Betrieb jener Einrichtungen erfolgen, zu haften haben;
2. dass diese Haftpflicht der Inhaber der verschiedenen Anlagen eine solidarische ist in beiden Fällen, ohne dass die geschädigte Partei einen Beweis der Verschuldung zu führen habe und ohne dass den Inhabern der erwähnten Anlagen der Beweis eines Zufalls oder der höhern Gewalt oder sonst eines Liberierungsgrundes offen gelassen würde.

Eventuell will Professor Meili als Milderungs- und Liberierungsgründe gelten lassen:

- a. höhere Gewalt,
- b. eigenes Verschulden und zwar nur grobes Verschulden,
- c. das Verschulden oder Versehen Dritter, wenn es in seinen Folgen absolut nicht abgewendet werden konnte.

Da die staatlichen Schwachstromanlagen voraussichtlich in weitaus höherem Masse durch eine solche Ausdehnung und Verschärfung der Haftpflicht in Mitleidenschaft gezogen würden als die Starkstromanlagen, so liegt darin schon eine gewisse Gewähr für die Starkstromtechnik, dass das neue Gesetz nicht allzu rigoros ausfallen wird.

Im zweiten Falle, wo Personen und Sachen aus dem Zusammenwirken verschiedener elektrischer Anlagen zu Schaden kommen, vertritt Professor Meili den Grundsatz, dass alsdann beide Unternehmungen dem Geschädigten solidarisch haften.

Aus der weitem Anwendung des Principes der Gleichberechtigung der Stark- und Schwachstrom-Anlagen folgt dann, dass bei Unfällen, welche z. B. durch einen Starkstromleitungen berührenden Telephondraht verursacht werden, die eidgen. Telephonverwaltung mit haftpflichtig wäre, während sie bis jetzt alle und jede Verantwortlichkeit von sich ablehnt und den Starkstromunternehmungen zugewiesen hat, auch wenn der Unfall durch einen Fehler in ihrer eigenen Anlage verursacht war.

Die Aufhebung einer derartigen exklusiven Prerogative der staatlichen Schwachstrombetriebe würde für die schweizerische Elektrotechnik von grösster Wichtigkeit sein, sie würde auch, um mich eines Bildes von Professor Meili zu bedienen, die weitere wohlthätige Wirkung haben, dem Verantwortlichkeitsgefühl mancher staatlicher Schwachstromfunktionäre eine etwas höhere Spannung zu verleihen.

Was die Repartition des gemeinsam zu deckenden Schadens anbelangt, so hat die juristische Subkommission folgenden Ausweg vorgeschlagen:

„Wenn eine Schädigung von Stark- und Schwachstrom-Anlagen unter sich erfolgt, so ist der Schaden, sofern nicht das Verschulden der einen Anlage nachgewiesen werden kann, unter Würdigung der sämtlichen Verhältnisse in angemessener und billiger Weise unter die Beiden zu verteilen.“

Es ist auch dieses Postulat nur eine aus dem Gleichberechtigungsprincip sich ergebende Konsequenz.

Im letzten Abschnitt seiner Arbeit behandelt Professor Meili noch folgende zwei Vorschläge:

„Es wird endlich noch geboten sein, die elektrischen Starkstromanlagen unter einen speziellen Strafrechtsschutz zu stellen.“

Bei dieser Gelegenheit wird es auch praktisch sein, die widerrechtliche Entnahme elektrischer Kraft ausdrücklich unter Strafe zu stellen.“

Da die Telephon- und Telegraphen-Anlagen des Staates und der Bahnen gleich den übrigen Einrichtungen dieser letztern bereits einen weitgehenden gesetzlichen Schutz geniessen, so erscheint es in der That nur recht und billig, wenn den Starkstromanlagen nicht bloss die erweiterte Haftpflicht der Bahnen überbunden wird, sondern auch sichernde Strafbestimmungen zu ihren Gunsten erlassen werden.

Die erwähnte juristische Subkommission forderte im Anschluss hieran auch noch Strafbestimmungen gegen die Nichtausführung der durch das zu erlassende Bundesgesetz angeordneten Schutzvorkehrungen und die Nichtbeachtung der Weisungen des Starkstrominspektorates bzw. der ihm vorgesetzten Aufsichtskommission.

Wenn ein nach der allgemeinen Strafrechtsgesetzgebung straffbares Verschulden z. B. seitens der Betriebsleitungen der Elektrizitätswerke vorliegt, hat zudem diese Strafverfolgung einzutreten. Ausserdem soll dem Bundesrate die Befugnis eingeräumt werden, wegen Nichtbeachtung der aufgestellten Sicherungsvorschriften auf Antrag der Aufsichtskommission Disciplinarbussen bis auf 3000 Fr. auszusprechen.

In der vielerörterten Frage der widerrechtlichen Benützung und Vernichtung elektrischer Energie nimmt Professor Meili den Standpunkt ein, dass für die in Betracht fallenden Handlungen entweder nach dem Vorgange des englischen „Electric lighting Act“ eine einheitliche Strafe dekretiert werden könne und zwar für einfachen Diebstahl — oder aber, dass spezielle Unterscheidungen zwischen den einzelnen Deliktformen zu machen wären, wie z. B.:

1. „Wer absichtlich aus einer fremden Installation Elektrizität ableitet, um sie für sich oder andere zu verwenden, begeht einen Diebstahl (oder eine Sachbeschädigung).“

2. Wer absichtlich sein vertragliches Recht zur Konsumation von Elektrizität überschreitet, ohne an der Zuleitungseinrichtung Veränderungen vorzunehmen, begeht eine Unterschlagung.

3. Wer, um einen andern zu schädigen, absichtlich Elektrizität ableitet und unbrauchbar macht, begeht eine Sachbeschädigung.“

„Die betreffenden Bestimmungen des Strafgesetzbuches haben in den drei Fällen Anwendung zu finden.“

Der Ausdruck „Sache“ begreift in sich alles dasjenige, was räumlich beherrschbares Objekt des Verkehrs- und Rechtslebens ist (Flüssigkeiten, Gase, Elektrizität und ähnliche Dinge).“

Es ist für den Techniker schwer verständlich, worin die Schwierigkeit besteht, missbräuchliche Benützung der elektrischen Energie in der bestehenden privat- und strafrechtlichen Gesetzgebung unterzubringen, bzw. warum nicht die gleichen Normen Giltigkeit haben sollen, wie sie auf andern Gebieten bei der Beurteilung zahlreicher, ihrem Wesen nach vollständig analoger Präcedenzfälle zur Anwendung gelangt sind.

Wenn jemand ein Pferd oder eine Kuh oder irgend ein anderes Zugtier zur Verrichtung einer Arbeitsleistung mietet, so erwirbt er sich damit nur das Recht, die Kraft des Tieres zu benützen, d. h. etwas, was sich nicht mit dem juristischen Begriffe einer körperlichen, beweglichen Sache deckt; wenn nun der betreffende Gaul ohne Einwilligung des Besitzers vorübergehend aus dem Stall genommen und zur Leistung einer messbaren Zahl von Pferdekraftstunden oder ihres elektrischen Aequivalents in Kilowattstunden verwendet wird, so müsste dies nach dem Vorschlage von Professor Meili auch als Diebstahl bestraft werden, denn das citierte Beispiel entspricht genau dem Fall der widerrechtlichen Benützung akkumulierter, elektrischer Energie; der Akkumulator, d. h. das Gefäss, die Platten und die Säure sind gleich den Muskeln, den Nerven und dem Blute im tierischen Organismus nur als die Träger der darin aufgespeicherten Energie und nicht als die Energie selbst anzusehen.

Der für die Ladung des Akkumulators erforderliche Verbrauch an Brennmaterial deckt sich mit dem Futter, welches dem Pferde gereicht werden muss, damit es zur Arbeit fähig bleibt.

Die Analogie geht physikalisch noch weiter, indem die Arbeit, welche das Pferd am Göpel zu leisten vermag, qualitativ und quantitativ durch diejenige eines Elektromotors ersetzt werden kann, welcher mit dem vom Akkumulator entnommenen Strom betrieben wird.

Der Nichtjurist vermag nun nicht a priori einzusehen, weshalb die unbefugte Benützung eines Zugtieres nicht auch

als Diebstahl bestraft wird oder doch nur mittelbar, wenn z. B. dem Pferde gleichzeitig auch Haar abgeschnitten oder der Kuh Milch entzogen worden ist; dieser erschwerende Umstand würde in elektrischer Beziehung dann eintreten, wenn der Stromdefraudant mit der im Akkumulator angesammelten Energie zugleich auch noch den Akkumulator selbst sich angeeignet hätte.

Es mag noch ein Analogon aus dem Gebiete des Wasserrechtes angeführt werden.

Ein Wasserwerksbesitzer, z. B. ein Elektrizitätswerk staut den Wasserspiegel eines Flusses über die ihm nach der staatlichen Wasserrechtskonzession erlaubte Höhe auf und vermindert das nutzbare Gefälle eines flussaufwärts gelegenen Wasserwerkes in der widerrechtlichen Absicht dadurch sein eigenes Gefälle zu erhöhen, das heisst selbst mehr Kraft zu gewinnen; oder es hält während kürzerer oder längerer Zeit mehr Wasser in seinem Weiher zurück, als es konzessionsgemäss berechtigt ist, wodurch es andern, flussabwärts gelegenen Wasserwerken gleichfalls während einer gewissen Zeit zu seinem Vorteil Kraft entzieht.

Kann nun ein solches Elektrizitätswerk wegen Diebstahls von Gefälle oder Wasserkraft, mit der dasselbe wieder elektrische Kraft erzeugt, bestraft werden, und wenn nicht, aus welchen Gründen ist es denn gerechtfertigt, dass dies dem Licht- oder Kraftabonnenten des fraglichen Elektrizitätswerkes gegenüber geschehen soll, welcher durch vertragswidriges Einschalten einiger Bogenlampen oder eines Seriomotors oder einer Gruppe Glühlampen zeitweise mehr Spannung bzw. mehr Strom ausnützt, als ihm zusteht?

Es soll damit nicht etwa gesagt sein, dass Stromdefraudation nicht zu ahnden sei; wenn es jedoch nach der jetzigen Strafgesetzgebung nicht möglich ist, so wäre es dann angezeigt, zukünftig andere ganz ähnliche Delikte wenigstens übereinstimmend zu behandeln und nicht absichtlich Ungleichheiten zu schaffen.

Sodann muss hervorgehoben werden, dass die von Professor Meili vorgeschlagenen Strafbestimmungen nur den Schutz der Elektrizitätswerke gegenüber ihren Abonnenten bezwecken, während es doch der Konsequenz wegen in Ordnung wäre, auch die Abonnenten gegen etwaige Uebergriffe seitens der Elektrizitätswerke zu schützen.

Wenn dann mit dem gleichen Masstabe gemessen wird, so macht sich ein Elektrizitätswerk, welches seinen Pauschalabonnenten den Strom nicht mit der vertraglichen Spannung liefert, oder welches den Zählerabonnenten den Stromverbrauch nach den Angaben von Elektrizitätsmessern verrechnet, von denen ihm bekannt ist, oder bekannt sein kann, dass sie unrichtig d. h. einen zu grossen Konsum registrieren, des einfachen Betrugens schuldig.

Der Vollständigkeit wegen wäre die Mitberücksichtigung von Elektrizitätsdelikten dieser letztern Art sehr wünschbar.

Bei der Feststellung aller dieser Delikte in quantitativer Beziehung dürfte sich die weitere, in der schweizerischen Gesetzgebung noch vorhandene Lücke sehr fühlbar machen, dass nämlich noch keine gesetzlich anerkannten Definitionen der elektrischen Einheiten, der Spannung, der Stromstärke und der aus ihnen abgeleiteten Einheiten der Kraft und der Arbeit existieren, wie dies z. B. bei den mechanischen Einheiten, dem Meter, dem Kilogramm u. s. w. der Fall ist.

Auch die für das elektrische Beleuchtungswesen wichtige Einheit der Lichtstärke, die Kerze, ist gesetzlich noch nicht bestimmt, obgleich zahlreiche Elektrizitätswerke die Strommiete nach sog. Jahreskerzen berechnen.

Der S. E. V. hat anlässlich seiner am 1. Oktober v. J. abgehaltenen letzten Generalversammlung beschlossen, diese und andere Rechtsfragen durch eine Fachkommission studieren und zu Händen der gesetzgebenden Behörden bezüglich Vorschläge ausarbeiten zu lassen, in der Absicht, damit den Boden für eine eidgenössische Prüfungsanstalt oder Eichstätte für elektrische Messinstrumente zu ebnen, auf welche die schweizerische Elektrotechnik schon seit Jahren wartet.

Der Wettbewerb für drei Strassenbrücken über das Flonthal in Lausanne.

IV. (Schluss.)

3. Brücke zwischen der Altstadt (Cité) und der Ecole de médecine.

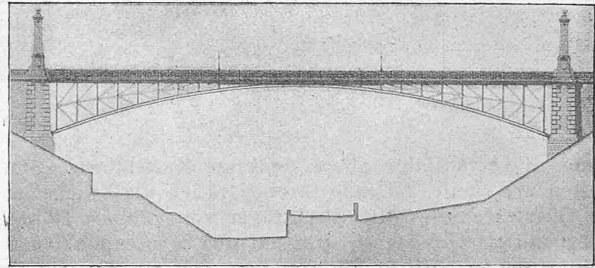
Für dieses Objekt waren die nämlichen Bedingungen bezüglich der Brückenbreite, Belastungs- und Beanspruchungsverhältnisse gültig, wie für das zuletzt beschriebene. Als besondere Bedingungen bestimmte das Programm, dass über die rue Curtat ein Durchgang von 5 m Höhe offen gelassen und dass im Fall der Wahl von Bogenbrücken solche mit ausgesteiften Zwickeln gewählt würden. Es gingen vier durchweg ziemlich ähnliche Projekte ein, sämtliche Bogen von 72—77 m Weite mit Kämpfergelenken ohne Scheitelgelenk vorsehend.

I. Preis, Motto „K“, Verf.: *Tb. Bell & Cie.* (Ing. *Doucas*) in Kriens mit Ing. *P. Simons* in Bern und Arch. *Meili-Wapf* in Luzern.

Der Bogen von 72 m Stützweite bei 7 m Pfeilhöhe besteht aus fünf Einzelträgern in 3,21 m Entfernung. Beide

Brücke zwischen der Altstadt und der Ecole de médecine.

Fig. 9. I. Preis (ex aequo). Entwurf «K». Verf.: *Bell & Cie.* in Kriens, Ing. *P. Simons* in Bern und Arch. *Meili-Wapf* in Luzern.



Ansicht I : 1000.

Gurtungen — die untere ist nach einer Parabel gekrümmt, die obere geradlinig — (Fig. 9) haben einfachen T-Querschnitt mit 40 cm hohen Stehblechen; im Scheitel vereinigen sich beide zu einem vollen Träger von doppelter Höhe. Die Querträger — □- und I-Eisen, z. T. in Zwischenpunkten gestützt — liegen unmittelbar unter den Köpfen der Obergurtungen, die I-förmigen Längsträger stehen über den Querträgern. Die Fahrbahn ist mit quer laufenden, die etwas überkragenden Querträger der Gehstege mit längs laufenden Zorès abgedeckt. Letztere sind in eine Schicht von Beton aus Backsteinbrocken eingebettet, der ein spec. Gewicht von nur 1,7 besitzt; über denselben kommt auf der Fahrbahn eine komprimierte Asphaltschicht von 5 cm, auf den Gehstegen Gussasphalt. Zwei Windverbände in den Ebenen beider Gurtungen nebst den nötigen Querverbindungen vervollständigen die Absteifung der Brücke.

Das Charakteristische und Neuartige des Entwurfes liegt in der Anordnung der Streben in den Bogenzwickeln, welche, wie aus der Figur ersichtlich, nach dem sog. K-System erfolgt ist. Der Verfasser schreibt diesem folgende Vorteile zu:

1. Es erfordert geringern Materialaufwand.

2. Der Linienzug seiner Bestandteile wirkt auf den Beschauer in der geometrischen, sowie in der perspektivischen Ansicht viel günstiger.

Den Beweis für die erste Behauptung leistet der Gewichtsvergleich mit den andern ähnlichen Projekten, auf den wir noch zurückkommen; auch der günstigere ästhetische Eindruck wird zuzugeben sein, obgleich hierfür allerdings ein strikter Beweis unmöglich ist.

Die Widerlager sind mit eleganten Pylonen geschmückt; hinter dem rechtsseitigen ist ein Stichbogengewölbe von 13,6 m Weite zur Unterführung der rue Curtat vorgesehen.